Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde Flurbereinigungsverfahren
Gundersheim-Höllenbrand Projekt II

Az.: 91565-HA10.2

Bad Kreuznach, 25.07.2016 Rüdesheimer Str. 60-68 55545 Bad Kreuznach Telefon: 0671/820-543 Telefax: 0671/820-500

Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren **Gundersheim-Höllenbrand Projekt II**, Landkreis Alzey-Worms, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794),

am Mittwoch, dem 24.08.2016, von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr , im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Am Römer 18. 67598 Gundersheim.

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. In der gleichen Zeit werden Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Abschnitt II dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über einzelne Abfindungen zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweis des neuen Bestandes), der seine neuen Flurstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. an den Vertreter.

II Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt

> auf Mittwoch, den 24.08.2016, um 16:00 Uhr, ebenfalls im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Am Römer 18, 67598 Gundersheim

Hierzu werden die Beteiligten geladen als

- Eigentümer ihrer dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke.
- Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindungen und gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsge-

bietes, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 25.08.2016 schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach erheben.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück eingegangen sein.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch die elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch die elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich (z.B. von Verbands-/Gemeindeverwaltung, Gerichts- oder Polizeibehörde) zu beglaubigen; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kostenund gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach, erhältlich.

- III Der Übergang von Besitz und Nutzung der Grundstücke erfolgte entsprechend der vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.04.2016 zum 18.04.2016, soweit nichts anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist.
- IV Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuem Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastung anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag

Nina Lux (Gruppenleiterin)